

VERBANDSGEMEINDE

Kirchberg

ORTSGEMEINDE

Laufersweiler

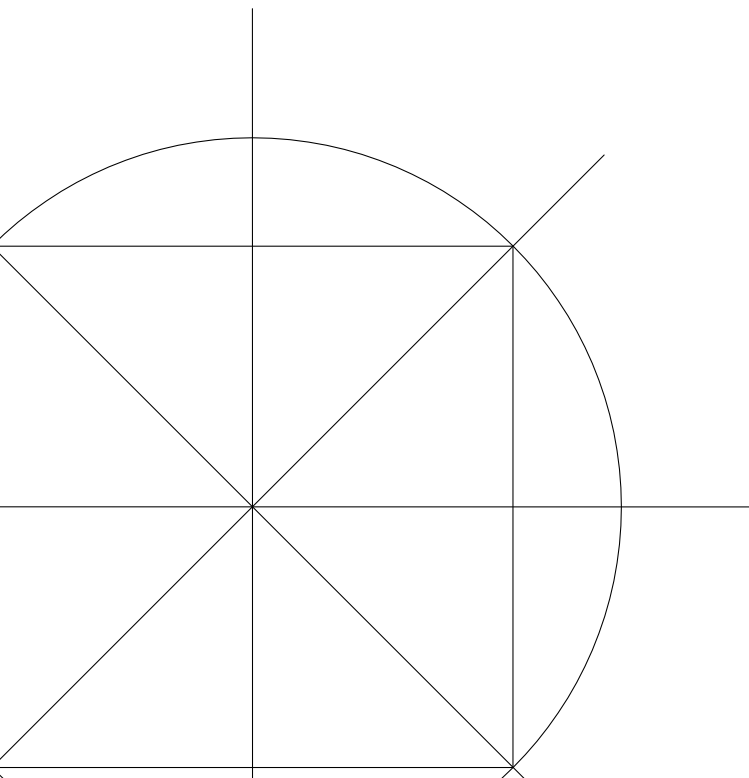
Ergänzungssatzung

„An der L182“

Teil A: Begründung

**Teil B: Umweltbericht mit integriertem
Fachbeitrag Naturschutz**

Stand 31.10.2012



Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung	3
1. Ziel und Zweck der Planaufstellung	3
2. Maßnahmen der Verwirklichung der Ergänzungssatzung	3
2.1 Immissionsschutzmaßnahmen	4
2.2 Entwässerung	5
2.3 Versorgungsleitungen	6
3. Planungsstatistik	6
Teil B: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz	7
1. Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung	7
2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft	8
3. Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der	8
betroffenen Potentiale	8
3.1 Arten – und Biotopschutz	9
3.2 Landschaftsbild / Erholung	9
3.3 Klima / Luftqualität	10
4. Landespflegerische Zielvorstellungen	10
4.1 Landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der Bebauung	11
4.2 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung	11
5. Naturschutzfachliche Festsetzungen	11

Ergänzungssatzung „An der L182“

Ortsgemeinde : Laufersweiler
Verbandsgemeinde: Kirchberg/ Hunsrück

Teil A Begründung

1. Ziel und Zweck der Planaufstellung

In der Ortsgemeinde Laufersweiler, in der Flur 20 „In der Lückwies“, südlich der L182 (Provinzialstraße), liegt das Flurstück 15 mit einer Gesamtfläche von 25.716 m², welches sich im Privatbesitz befindet. Das Grundstück grenzt an die bisherige Bebauung an und ist im Flächennutzungsplan als Außenbereich (Darstellung: Flächen für die Landwirtschaft-Dauergrünland) ausgewiesen. Der Besitzer beabsichtigt auf dem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten und mittels einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB das fehlende Baurecht zu schaffen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bezieht sich auf eine Teilfläche von 1.333m² der Flurstücksnr. 15. Hierzu wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

2. Maßnahmen der Verwirklichung der Ergänzungssatzung

Neben Festsetzungen zur Minimierung und Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die überplante Fläche als Mischgebiet festgesetzt. Insgesamt wird eine Fläche von 1.333 m² ausgewiesen. Für das Plangebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird grundsätzlich auf der Grundlage des Buchgrundstückes berechnet. In der Ergänzungssatzung bezieht sich die GRZ auf die ausgewiesene Fläche des Geltungsbereiches von 1.333 m², dies entspricht einer überbaubaren Fläche von 800 m². Die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO generell zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) um bis zu 50 % für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht, da sich die Bebauung gemäß § 34 BauGB an der angrenzenden Nachbarbebauung orientieren muss.

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt an der Nordseite, über die L 182 „Provinzialstraße“.

An der westlichen Seite grenzt ein namenloses Gewässer dritter Ordnung an das Grundstück an. Gemäß §76 LWG ist zu dem Gewässer ein Abstand von 10,00 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Daher wurde die Baugrenze um 10,00 m zurückgesetzt.

2.1 Immissionsschutzmaßnahmen

Verkehrslärm

Für Lärmimmissionen aus Straßenverkehr wurde eine Immissionsberechnung nach DIN 18005 ("lange, gerade" Fahrstreifen) durchgeführt. Als Fahrzeuggeschwindigkeiten wurde auf der L 182 50 km/h für PKW und LKW berücksichtigt. Ausgegangen wird von den Verkehrsbelastungszahlen der Bundesverkehrswegezählung 2005 welche mit einer jährlichen Steigerung auf das Prognosejahr 2031 hochgerechnet wurde. Gemäß den Berechnungsergebnissen wird der Tagesorientierungswert von 60 dB(A) nicht überschritten, der Nachtorientierungswert von 50 dB(A) der DIN 18005 für Mischgebiete jedoch überschritten. Berechnet wurde der am stärksten durch Verkehrslärm belastete Immissionspunkt (nördliche Baugrenze) zur L 182. Folgende Lärmschutzmaßnahmen sind erforderlich:

Lärmschutz nach DIN 18 005 ("lange, gerade" Fahrstreifen, Immissionsort über Straßenniveau, Ermittlung ohne Abschirmung durch bestehende Gebäude)

Projekt	L 182, Ergänzungssatzung "An der L182", OG Laufersweiler		
Berechnungsfall	Prognose 2031		
	L 108		
Berechnungsgrundlagen			
durchschnittliche tägliche Verkehrsst. DTV 2005	2.900 KFZ/24 h		Bundesverkehrsählung 2005
Verkehrszuwachs	1,0 %/a		Jährliche Verkehrszunahme Prognose
Prognosezeitraum	26 a		Jahre bis Prognosehorizont
DTV Bemessung	3.756 KFZ/24 h		
zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKW	50 km/h		
GV-Anteil	7,00 %		Bundesverkehrsählung 2005
Lkw-Anteil, Tag	p _T 5,63 %		Rundschreiben LSVR 29.04.2002
Lkw-Anteil, Nacht	p _N 10,99 %		Rundschreiben LSVR 29.04.2002
Tag	M _T 0,0575 DTV		Rundschreiben LSVR 29.04.2002
Nacht	M _N 0,0100 DTV		Rundschreiben LSVR 29.04.2002
Steigungen	3 %		
Straßenoberfläche	Asphaltdecke		
Störwirkung lichtzeichengeregelter Kreuzungen und Einmündungen	ΔL _k 0 dB		Tab. 6

1. Emissionspegel L_{m,E}

L _{m,T} (25)	62,29 dB(A)		Mittelungspegel Tag
L _{m,N} (25)	55,84 dB(A)		Mittelungspegel Nacht
ΔL _{v,T}	-4,76 dB(A)		Geschwindigkeitskorrektur Tag
ΔL _{v,N}	-4,09 dB(A)		Geschwindigkeitskorrektur Nacht
ΔL _{StrO}	-0,50 dB(A)		Straßenoberfläche
ΔL _{Stg}	0,00 dB(A)		Steigung und Gefälle
L_{m,E,Tags}	57,03 dB(A)		Emissionspegel Tag
L_{m,E,Nachts}	51,24 dB(A)		Emissionspegel Nacht

2. Beurteilungspegel L_r

	Immissionsorte			
	1 EG	1 1. OG		
S _{I,O}	14,50	14,50	m	Horizontaler Abstand
H	1,00	4,00	m	Vertikale Höhendifferenz
ΔL _{S,I}	-2,96	-2,79	dB(A)	Korrektur Abstand
L_{r,T}	59,99	59,82	[dB(A)]	Tag
gerundet	60	60	[dB(A)]	
Orientierungswert	60	60		Orientierungswerte nach DIN 18 005
Überschreitungen	0	0	[dB(A)]	
L_{r,N}	54,20	54,03	[dB(A)]	Nacht
gerundet	55	55	[dB(A)]	
Orientierungswert	50	50		Orientierungswerte nach DIN 18 005
Überschreitungen	5	5	[dB(A)]	

Aufgrund der Verkehrslärmimmissionen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Werden Fenster von Wohnräumen zur straßenzugewandten Gebäudeseite angeordnet, können nur die Innenwohnbereiche (keine Balkone) durch passive Schallschutzmaßnahmen geschützt werden; die Umfassungsbauteile müssen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ folgende bewertete Schalldämmmaße aufweisen:

Außenwände $R'w \geq 45$ dB

Dächer $R'w \geq 40$ dB

Fenster $R'w,P \geq 39$ dB

- Werden Fenster von Schlafräumen zur straßenzugewandten Gebäudeseite angeordnet, so sind diese mit schallgedämmten Belüftungsanlagen zu versehen, damit bei geschlossenen Fenstern (nur dann ist ein ausreichender Schallschutz gegeben) der erforderliche Luftaustausch gewährleistet ist.

2.2 Entwässerung

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Erreichen der wasserwirtschaftlichen Zielvorstellung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß dem Landeswassergesetz unterstützen folgende Maßnahmen und Empfehlungen:

- Die Oberflächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Freiflächen, Stellplätze sowie ihre Zufahrten sollten mit versickerungsfähigen Oberflächen bzw. Materialien befestigt werden (z.B. Dränfugenpflaster, Porenpflaster, wassergebundene Decke ...). Die Verpflichtung zur geringstmöglichen Oberflächenversiegelung auf den Grundstücken besteht auch aufgrund anderer gesetzlichen Grundlagen. Es wird hier auf den § 10(4) der LBauO Rheinland-Pfalz verwiesen.
- Die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück über flache Mulden wird darüber hinaus, durch eine entsprechende Festsetzung verbindlich geregelt. Für die breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers von ca. 300 m² (Gebäude + Garagen) sind bei den anstehenden Böden ca. 60 m² Versickerungsmulden (Tiefe 20 cm) erforderlich. Diese Fläche steht angrenzend an die Grünfläche zur Verfügung und ist in der Planurkunde eingetragen.
- Landeswassergesetz § 2 (2): Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

Schmutzwasser

Im Bereich der L 182 liegt ein Mischwasserkanal der Ortsgemeinde Laufersweiler. Die Mischgebietfläche entwässert als Schmutzwasseranschluss über das Mischwassernetz in die zentrale Kläranlage des Abwasserzweckverbands Rhaunen nach Hausen.

2.3 Versorgungsleitungen

Wasserversorgung

Im Bereich der L 182 liegt eine bestehende Wasserversorgungsleitung der Ortsgemeinde Laufersweiler. An diese Wasserversorgungsleitung wird das Mischgebiet angeschlossen.

Die Wassermengen und Druckverhältnisse sind für eine Normal- und Löschwasserversorgung ausreichend. Die Löschwasserversorgung kann über die vorhandene Wasserversorgungsleitung in der L 182 sichergestellt werden.

Elektroversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die RWE-Energie, Netzregion Südwest. Entsprechende Versorgungseinrichtungen werden von dem Versorgungsträger durchgeführt.

Telekom

Die Versorgung des Gebietes mit Telefonleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Der Anschluss erfolgt an die überörtliche Versorgungsleitung. Entsprechende Versorgungseinrichtungen werden von dem Versorgungsträger durchgeführt.

Gasversorgung

Eine Gasversorgung ist nicht geplant.

3. Planungsstatistik

Nettobaulandfläche	79%	1.055 m ²
Grünfläche	16%	218 m ²
Versickerungsmulde	5%	60 m ²
Summe	100%	1.333 m²

Teil B: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

1. Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

Naturräumliche Einheit: Hunsrück-Hochfläche

Untereinheit: Kirchberger Hochflächenrand

Geologischer Aufbau: Unterdevonische Gesteine und Zerf-Schichten

Oberflächengestalt: 425 m über NN

Bodenverhältnisse: Parabraunerden

Wasserkreislauf: Das Untersuchungsgebiet entwässert über einen namenlosen Bach in das Gewässersystem des Idarbaches.

Fläche des Geltungsbereiches: Der Geltungsbereich hat eine Fläche von 1.333 qm.

Lage des Geltungsbereiches: Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Laufersweiler und ist über die L 182 erschlossen.

Bioklimatische Verhältnisse: Aufgrund des regelmäßigen Austauschs bodennaher und bodenferner Luftmassen und der geringen Vorbelastung ist die klimatologische Empfindlichkeit als gering einzustufen.

Pflanzen- und Tierwelt: Geschützte Arten nach EU-Recht sind von der Planung nicht betroffen.

Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Elster und Rabenkrähen beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Wald-Gebüschbereiche und das umgebende Offenland. Daneben ist mit synanthropen Arten zu rechnen.

Geschützte oder wertvolle Biotop / Schutzgebiete: Im Plangebiet befinden sich keine Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Lebensräume nach § 28 Landesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Schutzgebietes nach Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz. Es liegt auch nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet der Europäischen Union.

Landschaftsbild:

Auf Grund der Lage des Gebietes und des beabsichtigten Vorhabens werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die nicht ausgleichbar sind, nicht erfolgen.

Mensch:

Auf das Plangebiet wirken Immissionen von der angrenzenden L 182. Vom Plangebiet gehen wohngebietstypische Immissionen aus.

Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit den gegenseitigen Wechselbeziehungen der verschiedenen Landschaftsfaktoren, Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt und Pflanzen- und Tierwelt, ist auf Grund der bestehenden Nutzung anthropogen beeinflusst. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen ist nicht davon auszugehen, dass sich die beschriebenen Standortfaktoren, insbesondere die Vegetationsstrukturen, verändern.

3. Bewertung / Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 2 des BNatSchG bzw. des LNatSchG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering**, **gering**, **mittel**, **hoch** bis **sehr hoch** reicht.

3.1 Arten – und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen."

Beschreibung:

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet überwiegend um extensiv genutzte Wiese.

Bewertung:

Für das Arten- und Biotopschutzpotential muss der extensiv genutzten Wiese *Mittlere* Bedeutung zugesprochen werden.

Entwicklungspotential:

Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials sollen am Rande des Plangebietes Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden, und zwar durch einen Grünstreifen am südlichen und östlichen Gebietsrand. Damit, erlangt das Plangebiet in seiner Gesamtheit eine *mittlere* Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

3.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden.

Beschreibung:

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet überwiegend um extensiv genutzte Wiese.

Bewertung:

Durch die geplante Nutzung als Mischgebiet ist von einer geringen Wirkung auf das Landschaftsbild und das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

Entwicklungspotential: Durch die zusätzlichen Grünstreifen am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes wird der Ortsrand sinnvoll eingefasst und damit der Eingriff in das Landschaftsbild und das Erholungspotential ausgeglichen.

3.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert. "Generelles Ziel für das Potential Klima / Luftqualität ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung."

Beschreibung: Der Bereich hat keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Kaltluftabfluss wird nicht behindert.

Bewertung: Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur eine sehr *geringe* Bedeutung,

Entwicklungspotential: Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen verhindern eine übermäßige Versiegelung im Plangebiet, deswegen ist nicht mit der Entstehung von siedlungsspezifischen Hitze- oder Trockeninseln zu rechnen.

4. Landespflegerische Zielvorstellungen

Nach § 10 des Landesnaturschutzgesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich aus § 8 Landesnaturschutzgesetz für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

Flächenermittlung nach Planung

Eingriff:

Fläche Grundstück:	1.333 m ²
Bebaubare Fläche (1.333 m ² x 0,60)	800 m ²

Ausgleich:

1. Randliche Eingrünung: 218 m²
2. Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen

Damit ist der Eingriff ausgeglichen. Damit wird die Kompensation im Geltungsbereich erzielt.

4.1 Landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung der Bebauung

Folgende landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der Bebauung sind zu nennen:

- Landwirtschaftliche Nutzung.

4.2 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- Anpassung der Bauformen an die ortstypischen Kubaturen
- M1: Anpflanzung einer dreireihigen Hecke
- M2: Anpflanzung von drei hochstämmigen Laubbäumen

5. Naturschutzfachliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB:

M 1:

Auf dem mit M1 gekennzeichneten Pflanzstreifen ist in einer Breite von 3,00 m eine dreireihige Hecke anzupflanzen und zu erhalten. Es sind zweimal verschulte Gehölze aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,50 Meter, lückig versetzt, aus der Mitte des Pflanzstreifens zu pflanzen.

M 2:

Auf dem Baugrundstück sind drei hochstämmige Laubbäume anzupflanzen. Die Bäume müssen mindestens dreimal verschult sein und einen Stammumfang von 12-14 cm in 1 m Höhe besitzen.

Liste heimischer Gehölzarten:

Acer campestre	-Feldahorn
Acer platanoides	-Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-Bergahorn

Amelanchier spec.	-Felsenbirne
Carpinus betulus	-Hainbuche
Cornus mas	-Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-Roter Hartriegel
Corylus avellana	-Hasel
Crataegus monogyna	-Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-Pfaffenhütchen
Juglans regia	-Walnuß
Ligustrum vulgare	-Liguster
Lonicera xylosteum	-Heckenkirsche
Malus sylvestris	-Apfel
Prunus avium	-Vogelkirsche
Prunus padus	-Traubenkirsche
Prunus spinosa	-Schlehe
Pyrus communis	-Birne
Quercus petraea	-Traubeneiche
Quercus robur	-Steileiche
Rhamnus carthartica	-Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-Faulbaum
Rosa canina	-Hundsrose
Rubus fruticosus	-Brombeere
Salix caprea	-Salweide
Salix cinerea	-Grauweide
Sambucus nigra	-Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-Eberesche
Sorbus aria	-Mehlbeere
Tilia cordata	-Winterlinde
Viburnum lantana	-Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-Schneeball

Die Anwendung von Pestiziden und Dünger ist nicht zulässig.

Zusammenfassung

Durch diese festzusetzenden landespflegerischen Maßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden der Landschaftsraum und der Naturhaushalt verbessert.

Simmern, den 31.10.2012



Dipl.-Ing. Johannes Dillig
DILLIG | Schug Planungsgemeinschaft

Laufersweiler, den 31.10.2012

Günter Heck
Ortsgemeinde Laufersweiler, Bürgermeister

X:_Admini_SIMMERN\2011\S11020 Laufersweiler, Schneider\TEXTE\Ergänzungssatzung\Begründung Mit Umweltbericht Stand 2012-02-27.DOC